



Anleitung zum Ausfüllen der Tierbestandeskontrolle

Grundlagen

Bei Ausstellungen mit Verkauf ist eine Bewilligung gemäss Art. 13. des Tierschutzgesetzes erforderlich:

Art. 13 Bewilligungs- und Meldepflicht

1 Der gewerbsmässige Handel mit Tieren und das Verwenden lebender Tiere zur Werbung bedürfen einer Bewilligung.

In der Tierschutzverordnung, Art. 103 - 106, ist festgehalten:

Art. 103 Anforderungen an das Betreuungspersonal bei Handel und Werbung

Bei Handel und Werbung mit Tieren muss die für die Betreuung der Tiere verantwortliche Person:

- d. bei zeitlich befristeten Veranstaltungen und bei der Werbung: einen Sachkundenachweis erbringen;

Art. 104 Bewilligungspflicht

¹ Bewilligungsgesuche für den Handel oder die Werbung mit Tieren sind nach der Formularvorlage des BLV an die kantonale Behörde zu richten.

³ Für Tierbörsen, Kleintiermärkte sowie für Tieraussstellungen, bei denen mit Tieren gehandelt wird, ist eine Bewilligung nach Artikel 13 TSchG nötig. Diese ist von der Veranstalterin oder vom Veranstalter zu beantragen.

⁴ Die kantonale Behörde entscheidet, ob zusätzliche Unterlagen eingereicht werden müssen.

Art. 105 Bewilligungsvoraussetzungen

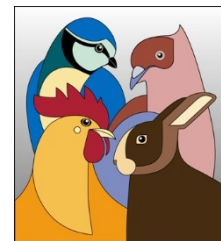
¹ Die Bewilligung nach Artikel 13 TSchG darf nur erteilt werden, wenn:

- a. Räume, Gehege und Einrichtungen der Art und Zahl der Tiere sowie dem Zweck entsprechen;
- b. die personellen Anforderungen betreffend Tierpflege eingehalten sind;
- c. beim Handel die verantwortliche Person ihren Wohn- oder Geschäftssitz in der Schweiz hat;
- d. bei der Werbung gesichert ist, dass die Tiere nicht leiden, Schaden nehmen oder ihre Würde anderweitig missachtet wird sowie die Transportbedingungen erfüllt sind.

² Die für die Betreuung der Tiere verantwortliche Person muss eine Ausbildung nach Artikel 103 nachweisen.

Art. 106, Bewilligung

Bei Tierbörsen und Kleintiermärkten sowie an Tieraussstellungen, an denen mit Tieren gehandelt wird, muss die verantwortliche Person eine Liste führen, in der für jede ausstellende Person deren Adresse, die mitgeführten Tierarten und die Anzahl Tiere festgehalten sind. Die Liste ist der Behörde auf Verlangen vorzuweisen.



Gesuche

Die Fachinformationen sind unter nachstehendem Link zu finden:

<http://www.blv.admin.ch/themen/tierschutz/02802/index.html>

Das Bewilligungsformular ist im Anhang zu dieser Anleitung angefügt

Tierbestandeskontrolle

Einige Kantone haben bereits eigene Formulare erstellt.

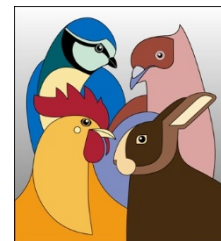
Kleintiere Schweiz hat als Vorschlag zwei Listen entworfen und diese vom Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen BLV genehmigen lassen:

- Tierbestandeskontrolle
- Tierbestandeskontrolle mit Katalog

Liste Tierbestandeskontrolle

Die Liste ist vollständig auszufüllen. Sie ist mit einem Ausstellerverzeichnis, auf dem die Adressen, die Arten und Rassen sowie die Anzahl ausgestellter Tiere aufgeführt sind, aufzubewahren (kann auch der Ausstellungskatalog sein):

Tierbestandeskontrolle			
Ausstellung: Schweiz. Seidenhuhn- und Haubenhühner-Züchterklub, 4803 Vordemwald			
Datum: 13. - 14. 12. 2014			
Verkäufer	Rasse	Ring / Ohrmarke Nr.	Käufer
Name: Muster.....	Zwergseidenhühner.....	14/205.....	Name: Beispieler
Vorname: Hans.....	14/377.....	Vorname: Fritz.....
Adresse: Seidenstrasse 12.....	Adresse: Haubenstrasse 13.....
PLZ Ort: 1234 Besipielwil.....	PLZ Ort: 5678 Musterhausen.....
Tel. Nr. 099 123 45 67.....	Tel. Nr. 012 891 23 45.....
Name:	Name:
Vorname:	Vorname:
Adresse:	Adresse:
PLZ Ort:	PLZ Ort:
Tel. Nr.



Tierbestandeskontrolle mit Katalog

Bei dieser Liste sind lediglich die Boxennummer und der Käufer einzutragen. Diese Liste ist an einen Katalog zu heften und aufzubewahren.

Tierbestandeskontrolle (Liste mit einem Katalog aufbewahren)

Ausstellung: Schweiz. Seidenhuhn- und Haubenhühner-Züchterklub, 4803 Vordemwald

Datum: 13. - 14. 12. 2014

Boxe Nr.	Ring / Ohrmarke Nr.	Käufer
113	14/205	Name: Beispieler
117	14/377	Vorname: Fritz
.....	Adresse: Haubenstrasse 13
.....	PLZ Ort: 5678 Musterhausen
.....	Tel. Nr. 012 891 23 45
.....	Name:
.....	Vorname:
.....	Adresse:
.....	PLZ Ort:

Für Fragen wende man sich an die:

Geschäftsstelle Kleintiere Schweiz:

Henzmannstrasse 18

4800 Zofingen

Tel 062 745 07 88

info@kleintiere-schweiz.ch

oder das kantonale Veterinäramt